

# Satzung

0.18

über die Stiftung des Ehrenringes  
der Stadt Essen  
vom 25. Oktober 1961

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation

STADT  
ESSEN

Der Rat der Stadt hat gemäß §§ 4 und 28 Abs. 2 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Sitzung am 25. Oktober 1961 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

Die Stadt Essen stiftet zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Essen in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, den

### **Ehrenring der Stadt Essen.**

#### **§ 2**

- (1) Der Ehrenring trägt das Wappen der Stadt Essen und enthält die Umschrift „Ehrenring der Stadt Essen“. Auf der Innenseite der Ringschiene sind der Name des Beliehenen und der Tag der Verleihung einzulassen.
- (2) Die dieser Satzung zugehörige Bildtafel mit Beschreibung bestimmt die Gestaltung des Ehrenringes im einzelnen.

#### **§ 3**

- (1) Über die Verleihung des Ehrenringes entscheidet der Rat der Stadt auf Vorschlag des Hauptausschusses.
- (2) Die Verleihung nimmt der Oberbürgermeister vor.

#### **§ 4**

- (1) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde ist vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen.
- (2) In der Urkunde sind die Verdienste des Beliehenen, die für die Verleihung des Ehrenringes ausschlaggebend waren, zu würdigen.
- (3) Der Wortlaut der Urkunde ist öffentlich bekannt zu geben.

#### **§ 5**

- (1) Der Ehrenring verbleibt beim Ableben des Beliehenen seinen Erben als Andenken. Die Erben sind zum Tragen des Ehrenringes nicht berechtigt.
- (2) Die Stadt kann den Ehrenring einziehen, wenn wichtige Gründe hierfür geltend gemacht werden können. Die Entscheidung trifft der Rat der Stadt.

#### **§ 6**

Die Entscheidungen des Rates der Stadt über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenringes der Stadt Essen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.

#### **§ 7**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Essen“ in Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Stiftung des Ehrenringes der Stadt Essen  
(Bildtafel und Beschreibung)**

Ausführung in 750/000 Gold, glatt poliert.

Stein im Ringkopf: Lapislazuli, Größe etwa 15 x 19 mm, mit vertieft geschnittenem und in Feingold-Intarsie ausgelegtem Wappen der Stadt Essen.

Im Ringkopf (Seitenstreifen) etwas tiefer gelegen 8 bis 10 Diamant- Baguettes in Platin-Fassungen.

Der Ring greift im Kopf offen übereinander.

Auf einem Seitenteil der Ringschiene (außen) ist als Text eingraviert:

**„Ehrenring der Stadt Essen“.**

\* \* \*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen  
vom 11. November 1961